



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Dezember 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage.....	3
2	Vernehmlassungsverfahren.....	3
3	Allgemeine Bemerkungen.....	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	6

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Bericht «Pelzdeklarationspflicht» vom 23. Mai 2018¹ in Erfüllung der Postulate 14.4286 Bruderer Wyss «Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten verhindern» und 14.4270 Hess Lorenz «Pelzmarkt für einheimische Produkte stärken» ausgeführt, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Pelzdeklarationsverordnung und aufgrund der Evaluationsergebnisse² einzelne Anpassungen der Pelzdeklarationsverordnung geplant sind.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 11. Februar 2019 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung. Es dauerte bis am 17. Mai 2019.

Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 29 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 49 Stellungnahmen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung eingegangen, davon 25 von Kantonen, 4 von Parteien, 4 von Dachverbänden der Wirtschaft, Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie 16 von übrigen interessierten Kreisen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EDI.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Revision der Pelzdeklarationsverordnung wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst und in der vorgelegten Form unterstützt. Es sind die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, die SVP, le Centre Patronal, JagdSchweiz, SBV und der WWF. Sie anerkennen die Wichtigkeit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Pelzdeklaration und sehen in der Vorlage eine Verbesserung der gegenwärtigen Verordnung. Die SP lehnt die Vorlage ab. Die Unabhängigkeitspartei lehnt die Pelzdeklarationsverordnung grundsätzlich ab, genauso wie alle anderen Deklarationen von ihr abgelehnt werden.

Die neu eingeführte Pflicht zur Deklaration von Echtpelzen wurde von praktisch allen Teilnehmenden begrüsst.

Kontrovers aufgenommen wurden die vorgeschlagenen Änderungen zur Deklaration der Haltungsformen und der Herkunft der Pelzprodukte. Insbesondere der Vorschlag, die Angabe «Herkunft unbekannt» verwenden zu können, wurde durch verschiedene Kreise kritisiert.

Von verschiedener Seite wird verlangt, dass Hinweise darauf gemacht werden, dass das Fell nicht nach den Tierschutzbestimmungen in der Schweiz gewonnen wurde oder aus tierquälerischer Herkunft stammen könnte. Dies wurde vor allem gefordert von SP, GST, STS, LSCV, HN-FFW, TIR, ZH.

Weiter verlangen einige der Teilnehmenden ein generelles Verbot der Einfuhr tierquälerisch hergestellter Pelzprodukte an Stelle der jetzigen Pelzdeklarationsverordnung. Es sind dies SP, HN-FFW, STS, LSCV, TIR sowie Vier Pfoten.

Die GLP schlägt zudem vor, gemäss Evaluationsbericht ein Onlineformular zu kreieren, damit Meldungen zu Verstössen gegen die Pelzdeklarationsverordnung effizienter und einfa-

¹ Vgl. [Ziffer 5 des Berichts](#)

² Vgl. [Schlussbericht externe Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung](#)

cher dem BLV gemeldet werden können. Weiter wird der Bundesrat aufgefordert, die erwähnte Analyse zur rechtlichen Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie zum Aufwand für die Kontrolle von Versand- und Onlinehandel rasch möglichst zu erstellen und umzusetzen.

Auf eine Stellungnahme offiziell verzichtet haben die Kantone LU, OW, NW, die Coop, der SAV, der SGV sowie der SSV.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2a: Deklaration von «Echtpelz»

Bei der neuen Pflicht, echten Pelz als solchen zu deklarieren, sind sich praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmenden einig, dass dies eine sinnvolle Bestimmung ist. Einzig die SP spricht sich dagegen aus, weil sie befürchtet, dass eine solche Deklaration als Qualitätslabel verstanden werden und zu einer Zunahme der Nachfrage führen könnte.

Art. 4 Abs. 4: Deklaration der «Herkunft unbekannt»

Diese neue Bestimmung wurde sehr kontrovers aufgenommen. Klar dagegen sprechen sich die Kantone BS und ZH, SP, LSCV, TIR, Swiss Textiles, Vier Pfoten, ZTS und Mme. Wehrli aus und verlangen die Streichung dieses Absatzes.

Klar dafür sprechen sich folgende Teilnehmer aus: SVP, GLP sowie Swissfur.

Die folgenden Teilnehmer knüpfen den Gebrauch der Herkunftsbezeichnung «unbekannt» an bestimmte Bedingungen. HN-FFW schlägt vor, dass diese nur zulässig ist, wenn klar belegbar ist, dass keine genauere Herkunftsangabe möglich ist. Für die LSCV wäre eine solche Deklaration nur für Produkte zulässig, welche vor Inkrafttreten der Pelzdeklarationsverordnung schon auf dem Markt waren. Für die SP und GST müsste bei der Verwendung der Herkunftsbezeichnung «unbekannt» darauf hingewiesen werden, dass ein Pelz oder Pelzprodukt aus tierquälerischer Produktion stammen könnte. Der STS und der WWF schlagen vor, dass bei einer Einführung des Begriffes «unbekannt» das BLV überwachen sollte, wie sich dessen Verwendung entwickelt. Dies um Missbrauch zu erkennen und entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Art. 5 Abs. 2 Bst. b, 2^{bis} und Abs. 3: zu deklarierende Haltungsformen

Bezüglich der in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 2^{bis} vorgeschlagenen neuen Formulierungen zu den Haltungsformen gingen die Meinungen klar auseinander. Auf der einen Seite gab es klare Befürworter für die vorgelegten Definitionen (vgl. oben allgemeine Bemerkungen). Es wurden aber auch viele Vorschläge zu einer klareren, transparenteren Definition der Gewinnungsarten gemacht oder diese abgelehnt.

So ist Swiss Textiles der Meinung, dass die vorgeschlagenen Präzisierungen immer noch zu ungenau seien und darum weiter präzisiert werden müssten.

Der Begriff der «Gruppenhaltung» wurde mehrfach thematisiert. ZTS, LSCV, Vier Pfoten und TIR finden, dass, analog zu den Erläuterungen, auch im Verordnungstext die «Gruppenhaltung ohne Gitterböden» definiert werden sollte. Somit müssten Gruppenhaltungen auf Gitterböden dann korrekterweise als «Käfighaltung mit Gitterböden» deklariert werden. Dieselben Organisationen fordern auch, dass aus Gründen der Transparenz zudem Jagd- und Haltungsarten, die in der Schweiz untersagt sind, auch klar als solche auszuweisen sein sollten. Dies in Analogie zur Deklaration von Eiern, wie sie in Artikel 4 der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (LDV; SR 916.51) vorgeschrieben ist.

Swissfur, obwohl grundsätzlich einverstanden, ist der Meinung, dass der begriffliche Bogen zwischen der Gruppenhaltung und den Gitterböden gar weit gespannt sei, weil da zwei verschiedene Ansätze miteinander vermengt würden. In Käfigen gebe es regelmässig Holznistboxen, in welche sich die Tiere zurückziehen können. Sie schlagen darum bei Zuchttieren

folgende Formulierung vor: «Gruppenhaltung» oder «Käfighaltung mit Gitterböden» oder «Käfighaltung mit Gitterböden und Holznistbox».

Zu den speziellen Haltungsformen bei Kaninchen schlägt Delimpex vor, die vorgeschlagenen Deklarationsformen zu ersetzen durch: a. Tierschutzkonform, nach Artikel 64+65 TSchV (SR 455.1) sowie b. NICHT tierschutzkonform. Zudem schlägt ZTS eine wichtige Unterscheidung zwischen tiergerechter «Gruppenhaltung auf Einstreu» in Buchten (meist Masttiere) bzw. nichttiergerechter «Einzelhaltung auf Einstreu» in Boxen (meist Zuchttiere bzw. Rassezucht) vor. Schliesslich lehnt die SP die vorgeschlagene Regelung für Kaninchen ab.

Der Kanton ZH schliesslich schlägt vor, dass ein neuer Absatz 2 Buchstabe c zu formulieren sei mit «Schweizer Jagd» als Gewinnungsart von Pelzen oder Pelzprodukten. Diese Pelzgewinnungsmethode entspreche den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (SR 455) und würde auch die Anliegen des Postulats Hess 14.4270 «Pelzmarkt für einheimische Produkte stärken» besser unterstützen. Der SBV und JagdSchweiz erwähnen dieses Postulat in ähnlichem Sinne ebenfalls in ihrer Stellungnahme.

Die in Absatz 3 vorgeschlagenen Regelung des Falls, dass die Gewinnungsart nicht eruiert werden kann, wird von folgenden Teilnehmenden abgelehnt mit dem Vorschlag, diesen Absatz ersatzlos zu streichen: Vier Pfoten, STS, TIR, LSCV und Mme. Wehrli.

ZTS ist zudem der Meinung, dass nur die negativen Begriffe aufgezählt und die positiv-beschönigenden Begriffe eliminiert werden sollten. Die SP schlägt vor, dass man in einem solchen Fall wie folgt deklarieren sollte: «Ursprung unbekannt – Kann von Tieren stammen die tierquälerisch gehalten wurden». HN-FFW unterstützt den vorgelegten Vorschlag unter der Voraussetzung, dass klar nachgewiesen wurde, dass die Nachverfolgbarkeit nicht möglich war.

Der Kanton ZH schlägt weiter vor, dass das BLV zu verpflichten sei, aussagekräftige Hinweise und Definitionen (z. B. Platzverhältnisse) zu den einzelnen Gewinnungsarten auszuarbeiten, die online leicht auffindbar (z.B. mit QR-Code auf der Etikette) und mit den im EU-Ausland anwendbaren Standards vergleichbar sind.

Art. 7 Abs. 1 Angabe der Deklaration am Pelzprodukt

Die Ergänzung des bestehenden Artikels 7 Absatz 1 mit der Angabe, dass es sich um Echtpelz handelt, wurde von dem meisten Teilnehmenden begrüsst. Einzig der Kanton Neuenburg sowie Swiss Textiles fordern in ihrer Stellungnahme, dass die Deklaration in einer dauerhaften Form am Objekt selber angebracht werden sollte.

Anträge zu Bestimmungen, die nicht in die Vernehmlassung geschickt worden sind

Art. 4 Abs. 3

LSCV, TIR und Mme. Wehrli sind der Meinung, dass dieser Artikel gestrichen werden sollte.

Art. 6

LSCV, TIR sowie Mme. Wehrli fordern in ihrer Stellungnahme diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Nur die drei grössten Fellanteile der Deklarationspflicht zu unterstellen, sei willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt und würde die Verordnung teilweise aushöhlen. Bei allen Produkten, die mehr als drei Felle enthalten, wären die Konsumentinnen und Konsumenten nicht mehr in der Lage, sich bewusst für oder gegen die Unterstützung tierquälerischer Herstellungsformen zu entscheiden.

Art. 9

Die Organisation LSCV hätte sich in ihrer Stellungnahme eine Änderung des Artikels 9 gewünscht, um die ihrer Ansicht nach ungenügende Umsetzung der Kontrolltätigkeit des BLV

zu verbessern und so dem Ziel der Verordnung, nämlich der guten Information der Konsumentinnen und Konsumenten, besser nachzukommen.

Art. 10 Abs. 4

LSCV, TIR und Mme. Wehrli fordern, dass das BLV in jedem Fall einer Beanstandung parallel zum Verwaltungsverfahren auch ein Strafverfahren einleitet. Es wird zudem folgender Vorschlag zur Änderung dieses Absatzes gemacht: «Wird eine fehlerhafte Deklaration nicht innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Information der zuständigen Person durch das BLV angerechnet behoben, verfügt das BLV die Berichtigung der Deklaration.»

Art. 11 und 12

Der ZTS schlägt eine massive Erhöhung des Stundenansatzes sowie höhere Strafgebühren vor, insbesondere bei wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung. Dies mit dem Ziel eine abschreckendere Wirkung zu erzielen.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
AG	Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Kantonales Veterinäramt / Kantonstierarzt
FR	État de Fribourg, Conseil d'état
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'État
GL	Kanton Glarus, Volkswirtschaftsdepartement DVI, Wirtschaft und Arbeit
GR	Kanton Graubünden, Regierung
LU	Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement
NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État
NW	Kanton Nidwalden, Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Regierung
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Regierungsrat
VD	Canton de Vaud, Conseil d'État
VS	Canton du Valais, Conseil d'État
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien und weitere Partei

GLP	Grünliberale Partei Schweiz
PS / SP	Parti socialiste suisse / Sozialdemokratische Partei Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
up!	Unabhängigkeitspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände (Wirtschaft, Gemeinden, Städte und Berggebiete)

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizer Städteverband

4. Übrige Organisationen

cP	Centre Patronal
Coop	Coop Genossenschaft
Delimpex	Delimpex AG
HN-FFW	Helvetia Nostra - Fondation Franz Weber
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
JagdSchweiz	JagdSchweiz
LSCV (DE)	Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres
LSCV (FR)	Ligue Suisse contre l'expérimentation animale et pour les droits des animaux
STS	Schweizer Tierschutz
Swiss Textiles	Swiss Textiles Textilverband Schweiz
SwissFur	SwissFur - Schweizerischer Pelzfachverband
TIR	Stiftung für Tier im Recht
VIER Pfoten	Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz
WWF	World Wildlife Fund Schweiz
ZTS	Zürcher Tierschutz

5. Privatperson

Mme. Wehrli	Frau Claudine Wehrli
-------------	----------------------

Total: 49 Stellungnahmen